

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm
„Islam in der Sozialarbeit“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 16.01.2023**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert auf Grund Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Zertifikat**
 - § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 7 Studieninhalte**
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 11 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 12 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 13 Nachteilsausgleich**
 - § 14 Erwerb des Zertifikats, Wiederholung**
 - § 15 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 16 Zertifikatsurkunde**
 - § 17 Einsicht in die Studienakten**
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 19 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das weiterbildende Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Das Zertifikatsstudienprogramm soll den Teilnehmenden wissenschaftliche Grundlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt sowie Kenntnisse vermitteln, die geeignet sind, mit der zunehmenden Heterogenität des Gemeindekontextes sowie in beratenden Tätigkeiten mit muslimischer Klientel adäquat umgehen zu können. ²Sie sollen sprachfähig gemacht werden über Fragen von Bildung, Identität sowie Religiosität und Lebenswelt. ³Die Teilnehmenden sollen durch die praxisbezogene Reflexion sowie die vermittelten Erkenntnisse in die Lage versetzt werden, in ihren jeweiligen Handlungs- und Gestaltungsfeldern der Sozialen Arbeit sowie der Gemeindearbeit fundiert und begründet zu handeln.
- (2) Durch studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, inwieweit die Teilnehmenden, die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert haben.

§ 3

Zertifikat

Über den erfolgreichen Abschluss aller in § 14 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen stellt die Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Weiterbildungszertifikat „Islam in der Sozialarbeit“ nach § 62 Abs. 4 HG aus.

§ 4

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugang zum Zertifikatsstudienprogramm haben insbesondere Personen, die in Kontexten der Sozialen Arbeit oder in der Gemeindearbeit tätig sind oder waren und über eine einschlägige, mindestens sechsmonatige Berufserfahrung verfügen. ²Als einschlägig gilt eine Berufserfahrung in einem für den Zertifikatsstudiengang relevanten Tätigkeitsfeld, insbesondere im Kontext der Gemeindearbeit, der Sozialarbeit bzw. Tätigkeiten in der professionellen Beratung. ³Mithin ist eine Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen.
- (2) ¹Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. ²Der Nachweis kann gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht werden; er ist nicht erforderlich für Bewerber/-innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) ¹Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. ²Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Das Zentrum für Islamische Theologie bildet in Abstimmung mit der WWU Weiterbildung gGmbH für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. ²Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Zentrums für Islamische Theologie gewählt. ³Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. ⁵Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er berichtet dem Zentrum für Islamische Theologie regelmäßig über die Entwicklung des Zertifikatsstudiums und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen. ³Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden und im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit eines Zertifikatsstudiums beträgt 8 Monate. ²Es handelt sich um ein

berufsbegleitendes Zertifikatsstudium, das hauptsächlich in Blockveranstaltungen durchgeführt wird.

- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Zertifikats sind 38 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Teilnehmenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Das Gesamtvolumen des Zertifikatsstudienprogramms „Islam in der Sozialarbeit“ entspricht einem Arbeitsaufwand von 950 Stunden. ⁶Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

¹Das Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialarbeit“ umfasst gemäß § 6 Absatz 2 insgesamt 38 Leistungspunkte, die durch das erfolgreiche Absolvieren von acht Modulen sowie einer Abschlussarbeit (Modul IX) erlangt werden. ²Die Modulbeschreibungen sind im Anhang beigelegt. ³Sie sehen folgende Module vor:

- I. Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland
- II. Methodische Zugänge zum Koran
- III. Interdisziplinärer Zugänge zur Sozialarbeit
- IV. Religion als Ressource in der Sozialarbeit und Seelsorge
- V. Jugendarbeit in den Gemeinden
- VI. Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen
- VII. Antisemitismus und Antisemitismusprävention
- VIII. Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte
- IX. Abschlussarbeit (studienbegleitend)

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

- (1) ¹Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem Blockseminare durchgeführt. ²Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Fallbesprechung, Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel etc.
- (2) ¹Die Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen. ²Sie beinhalten Vorlesungen, die der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit sowie der Gemeindefarbeit dienen. ³Mithin vermitteln sie Kenntnisse über zentrale Forschungsansätze sowie deren Leistungsfähigkeit und Grenzen. ⁴Die Seminare beinhalten Diskussionen im Plenum, die der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse dienen.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen. ²Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind. ³Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:

Modul 1-8	Umsetzung einer Arbeitsform als Studienleistung (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)
Modul 9	studienbegleitende Abschlussarbeit als Prüfungsleistung

- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) ¹Die Teilnehmenden gelten mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Module als für die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Teilnehmenden beim Studien- und Prüfungsausschuss eingeht. ²Im Falle des Rücktritts wird ein neuer Termin durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. ³Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen wird den Teilnehmenden elektronisch und/oder schriftlich bekannt gegeben. ⁴Bei Nichtbestehen der 2. Wiederholung wird die Note individuell schriftlich zugesandt.

§ 11

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Sie/Er kann die Bestellung auf die/den Vorsitzenden delegieren.

- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Zertifikatsstudium „Islam in der Sozialen Arbeit“ lehrt. ²Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 14 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 15 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt Absatz 1.
- (3) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Ge-

sambewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Studien- und Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Teilnehmenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Teilnehmende einen begründeten Bescheid.

§ 13

Nachteilsausgleich

- (1) Macht eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Teilnehmenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Teilnehmenden die/der Behindertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.

- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Teilnehmerin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Erwerb des Zertifikats, Wiederholung

- (1) ¹Das Zertifikatsstudium hat erworben, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle aufgeführten Module sowie die Abschlussarbeit bestanden hat. ²Zugleich müssen 38 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Teilnehmenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Ist ein Modul endgültig nicht bestanden, ist das Zertifikatsstudium insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (4) Hat eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer das Zertifikatsstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Zertifikatsstudienprogramm „Islam in der Sozialen Arbeit“ bescheinigt.

§ 15

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die Bewertung von mündlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist den Teilnehmenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. ²Die in einer Modulabschlussprüfung erzielte Note ist zugleich die Modulnote.
- (3) ¹Die Note des neunten Moduls entspricht der Gesamtnote. ²Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 16

Zertifikatsurkunde

- (1) ¹Hat die/der Teilnehmende das Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die abgeschlossenen Module,
 - b) die Gesamtnote des Zertifikatsstudiums gemäß § 15 Abs. 3 und 4,
 - c) die Bezeichnung des weiterbildenden Zertifikatsstudienprogramms.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (4) Das Zertifikatszeugnis und die Zertifikatsurkunde werden von dem Leiter/der Leiterin des Zentrums für Islamische Theologie (ZIT) unterzeichnet und mit dem Siegel des ZIT versehen.

§ 17

Einsicht in die Studienakten

- ¹Der/dem Teilnehmenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien- und Prüfungsleistung

Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Studien- und Prüfungsleistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Teilnehmende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Teilnehmerin gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung einer Prüfung unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Teilnehmenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Teilnehmenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (4) ¹Versuchen Teilnehmende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Teilnehmenden von der Zertifikatsprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Zertifikatsprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 19

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Teilnehmende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Teilnehmende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in dem weiterbildenden Zertifikatsstudienprogramm Islam in der Sozialarbeit und damit für die Zulassung zur Zertifikatsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Teilnehmende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Zertifikatszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die/der Teilnehmende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Teilnehmenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Teilnehmende, die ab dem Wintersemester 22/23 in das Zertifikatsstudium „Islam in der Sozialarbeit“ aufgenommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 12.12.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 16.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1. Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland
Modulnummer	1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul gibt den Studierenden einen Einblick in die verschiedenen Lebenswelten, in denen Muslim*innen in Deutschland leben unter Zuhilfenahme von Studien und deren Analyse und Interpretation. Hierzu gehören verschiedene Kontexte (Arbeit, Familie, Gemeinde etc.) mit ihren spezifischen Herausforderungen.</p> <p>Die Studierenden erhalten einen Überblick über den fachlichen Diskurs zur Auslegung islamischer Lehren im europäischen bzw. deutschen Kontext. Durch die Besprechung von Fallbeispielen wird die Dynamik der Auslegung und die innerislamische Vielfalt deutlich. Das Modul vermittelt theoretisches Wissen sowie praxisbezogene Beispiele in Bezug auf Phänomene, die in der Sozialen Arbeit bzw. in Gemeinde und Gesellschaft auftreten. Die Studierenden setzen sich mit dem theoretischen Diskurs über diese Phänomene auseinander und diskutieren verschiedene Strategien zur Begegnung dieser Phänomene in der Praxis.</p> <p>Die Studierenden setzen sich grundlegend mit verschiedenen Formen der Diskriminierung und Strategien im Umgang damit auseinander.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Dynamiken der islamischen Lehre und deren Auslegung in einer modernen Gesellschaft • Pluralität und Ambivalenz der Lebenswelten von Muslim*innen in Deutschland • Soziodemografische Grundlagen in Bezug auf die muslimischen Gemeinschaften in Deutschland und die damit verbundenen Diskurse (Bildung, Teilhabe, Organisationsformen, Herausforderungen von Pluralität und Heterogenität für Gemeinden etc.) • Bedeutung ethnischer, religiöser, konfessioneller sowie weltanschaulicher Pluralität in der Gesellschaft • Umgang mit Diskriminierung und Bewältigungsstrategien • Opferdiskurse und Viktimismus • Gendergerechte islamische Theologie unter Berücksichtigung lebensweltlicher Fragestellungen 	

<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Felder der Sozialarbeit
Lernergebnisse
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ entwickeln Strategien für einen konstruktiven Umgang mit verschiedenen Formen der Diskriminierung. ▪ kennen die soziodemografischen Daten und Fakten in Bezug auf muslimische Lebenswelten in Deutschland und sind orientiert in Bezug auf die mit ihnen verbundenen Diskurse. ▪ sind orientiert in Bezug auf die Felder der Sozialarbeit. ▪ kennen verschiedene Viktimisierungsformen und können Viktimisierung (transitiv/reflexiv) erkennen und diesem Phänomen in der Praxis adäquat begegnen. ▪ besitzen eine sensibilisierte Wahrnehmung antisemitischer Konstruktionen und erkennen verschiedene Erscheinungsformen und Ausdrucksweisen von Antisemitismus. ▪ entwickeln ein Bewusstsein für die Anerkennung gesellschaftlicher sowie religiöser und weltanschaulicher Vielfalt. ▪ entwickeln ein Bewusstsein für gendersensiblen Umgang in der Praxis sowie in der Auslegung religiöser Texte.

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Der Islam und die Lebenswelt der Muslim*innen in Deutschland	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		Keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 min		-

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr	
Modulbeauftragte/r	Daniel Roters	
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Islam and the social environment of Muslims in Germany	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Islam and the social environment of Muslims in Germany	

2. Methodische Zugänge zum Koran

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Methodische Zugänge zum Koran
Modulnummer	2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden werden mit zeitgemäßen Zugängen zu den Hauptquellen des Islams, insbesondere zum Koran vertraut gemacht, u. a. mit historisch-kritischen Methoden. Dabei geht es um die historische Verortung des Korans in seinem Entstehungskontext, um eine rein literalistische Lesart zu vermeiden. In diesem Rahmen vermittelt das Modul Strategien zu zeitgemäßen Auslegungen des Korans, aber auch anderer maßgeblicher Quellen wie dem Hadith, um das Verständnis dieser Quellen im Lebenskontext der Muslim*innen in Deutschland zu aktualisieren. Darüber hinaus sollen interreligiöse Zugänge zu Bibel und Koran vermittelt werden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Umgang mit den Hauptquellen des Islams • Zeitgemäße Zugänge zum Koran (u.a. historisch-kritische Methoden) • Methoden einer zeitgemäßen Koranauslegung • Didaktische Zugänge zum Unterrichten des Korans für Jugendliche • Umgang mit aktuellen Fragestellungen an den Koran (an beispielhaften Themen: Gewalt, Gender, Andersgläubige etc.) • Wichtige Begriffe des Korans in deutscher Sprache • Interreligiöse Zugänge zu Bibel und Koran 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind sensibilisiert für die Herausforderung der Interpretation und Auslegung der Quellen der Tradition. ▪ können den Koran (und andere Quellen) zeitgemäß anhand aktueller Fragestellungen auslegen. ▪ Sind mit neueren Methoden der Koranauslegung vertraut und können diese anwenden. ▪ kennen didaktische Zugänge für den Koranunterricht und können diese in der Praxis anwenden. ▪ reflektieren koranische Stellen zu sensiblen Themen (wie Gewalt, Frauen u.a.) im Lichte des Zusammenlebens in einer modernen pluralen Gesellschaft. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Methodische Zugänge zum Koran	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 Min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Methodological Approaches to the Quran
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Methodological Approaches to the Quran

3. Interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit
Modulnummer	3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul behandelt zu Beginn die Tradition und Entwicklung der Sozialen Arbeit in Deutschland. Es führt die Teilnehmer*innen in Praxisfelder der Sozialarbeit anhand von Herausforderungen und Potentialen muslimischer Gemeinden ein. Es vermittelt den Teilnehmer*innen methodische Kenntnisse zur Analyse von Bedarfen im Tätigkeitsfeld sowie Möglichkeiten der adäquaten Adressierung dieser Bedarfe.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Sozialen Arbeit (in Deutschland) • Praxisfelder der Sozialarbeit • Kenntnisse über Bedarfe in muslimischen Communities • Möglichkeiten zur Analyse und Adressierung von Bedarfen 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen die Praxisfelder der Sozialarbeit und können die Kenntnisse über spezifische Bedarfe, Handlungsformen, Regelungen etc. im Kontext der Arbeit mit muslimischen Klient*innen einsetzen. ▪ sind sensibilisiert für die Bedarfe der muslimischen Communities und besitzen Werkzeuge, um Bedarfe zu erkennen und diese durch geeignete Maßnahmen zu adressieren. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Interdisziplinäre Zugänge zur Sozialarbeit	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 min		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof.in. Dr. Dina El Omari
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Interdisciplinary Approaches to Social Work
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Interdisciplinary Approaches to Social Work

4. Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit und Seelsorge

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit und Seelsorge
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul wird die Rolle religiöser sowie weiterer persönlicher sowie externer Ressourcen in der Arbeit mit Muslim*innen erörtert, insbesondere die Bedeutung von Spiritualität, sowie religiösen Bindungen für die Unterstützung von Resilienzen. Die Teilnehmer*innen beschäftigen sich mit der Bedeutung von Religion für die Bewältigung von Schicksalsschlägen und den Herausforderungen des Lebens. Sie reflektieren über Chancen und Risiken dieses Zugangs. Mithin werden Ansätze zum Verhältnis von Religion und Kultur diskutiert sowie Ansätze besprochen, die Interkulturalität und Religionssensibilität behandeln. Anhand des Feldes der Krankenhaus- sowie Gefängnisseelsorge oder eines anderen geeigneten Handlungsfeldes der Seelsorge werden die Inhalte praxisnah erörtert. Die Perspektive einer Lebensethik, die sich aus vielfältigen Quellen speist, soll den Teilnehmer*innen die Pluralität von Lebensentwürfen und Lebenswegen zeigen. Die Studierenden werden ebenfalls an Biographiearbeit unter besonderer Berücksichtigung von Religion und Spiritualität herangeführt.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Religion und Lebensentwürfen • Spiritualität als Ressource • Verhältnis von Religion und Kultur deuten • Lebensethik: verschiedene Zugänge (allgemein religiöse, islamtheologische wie philosophische) zu einer Ethik der Lebensführung • Religionssensibilität in der Sozialarbeit • Praxisfeld: Seelsorge im Krankenhaus sowie in Gefängnissen (andere Felder sind möglich) 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ können soziale Potenziale der Religion erkennen und in der Praxis differenziert mit dieser Ressource umgehen. ▪ können spirituelle Potentiale der Religion erkennen und in der Praxis einsetzen. ▪ können kulturelle und religiöse Ressourcen in der Praxis für ihre Arbeit erkennen und verwenden. ▪ können zwischen Kultur und Religion differenzieren. 	

- kennen religiöse wie philosophische Zugänge zu einer Ethik der Lebensführung.
- sind sensibilisiert für die Herausforderungen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt und der Pluralität von Lebensentwürfen.
- sind vertraut mit den Möglichkeiten und den Grenzen der Biographiearbeit in sozialen Berufen.
- erkennen ethische Konflikte.
- kennen Möglichkeiten, um Reflexionen über Lebensbiografien anzustellen.

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Religion als Ressource in der Sozialen Arbeit und Seelsorge	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof.in. Dr. Dina El Omari
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Religion as a Source in Settings of Social Work and Spiritual Care	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Religion as a Source in Settings of Social Work and Spiritual Care	

5. Jugendarbeit in den Gemeinden

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Jugendarbeit in den Gemeinden
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul vermittelt Kenntnisse der Lebenswirklichkeit junger Muslim*innen in Deutschland. Dabei setzt es sich mit aktuellen Fragestellungen aus dem Lebenskontext der Jugendlichen im Verhältnis zur Religion auseinander. Die Studierenden werden für Fragen multipler Identitäten junger Muslim*innen sensibilisiert. Im Modul werden Möglichkeiten erörtert, um Spannungen zwischen der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen und der Religion zu überwinden.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Identitätskonstruktionen junger Muslim*innen in Deutschland • Lebensbezug der Religion • Stufen religiöser Bildung • Jugendliche zwischen den Erwartungen der Moscheegemeinden und der Gesellschaft • Bewältigungsstrategien von Identitätskonflikten junger Muslim*innen 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sind für Herausforderungen von Identitätskonstruktionen junger Muslim*innen sensibilisiert. ▪ reflektieren religiöse Vorstellungen im Kontext der Lebenswirklichkeit junger Muslim*innen in Deutschland. ▪ kennen Möglichkeiten und Strategien der Bewältigung von Spannungen zwischen der Lebenswirklichkeit und religiöser Vorgaben. ▪ kennen die Stufen religiöser Bildung und können diese für ihre praktische Arbeit mit den Jugendlichen reflektieren. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Jugendarbeit in den Gemeinden	P	20	100
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Darjusch Bartsch
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Youth Work in the Muslim community
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Youth work in the Muslim community

6. Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Studierenden setzen sich mit sozialen, politischen, religiösen, sowie persönlichen Gründen der Radikalisierung von Jugendlichen auseinander. Im Modul werden Strategien islamistischer Gruppierungen für die Rekrutierung junger Menschen kritisch erörtert. Die Studierenden analysieren Möglichkeiten der Prävention und der Deradikalisierung. Sie setzen sich mit Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion auseinander. In diesem Rahmen werden religiöse Argumente für die Legitimation von Gewalt dekonstruiert.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • soziale, politische, religiöse und persönliche Dimensionen der Radikalisierung von Jugendlichen • Strategien der Deradikalisierung • Grundlagen der Präventionsarbeit • Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion • Dekonstruktion religiöser Grundlagen für die Legitimation von Gewalt 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ kennen Strategien islamistischer Gruppierungen für die Rekrutierung junger Menschen und können diese kritisch hinterfragen. ▪ können Gewalt- und Friedenspotentialen der Religion identifizieren. ▪ können religiöse Grundlagen von Gewalt dekonstruieren. ▪ kennen Strategien für die Deradikalisierung und Prävention vor Gewalt und sind in der Lage, diese in der Praxis umzusetzen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Radikalisierung und Deradikalisierung von Jugendlichen	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Evelyn Bokler-Völker
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Radicalisation and de-radicalisation of Muslim youth
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Radicalisation and de-radicalisation of Muslim youth

7. Antisemitismus und Antisemitismusprävention

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Antisemitismus und Antisemitismusprävention
Modulnummer	7

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Die Teilnehmer*innen werden mit dem Phänomen des Antisemitismus vertraut gemacht. Hierzu werden verschiedene Formen des Antisemitismus behandelt. Die Ursachen und Folgen von Antisemitismus werden interdisziplinär und multiperspektivisch erörtert, indem anhand praxisbezogener Beispiele die Handlungskompetenz im Umgang mit antisemitischen Vorurteilen gestärkt wird. Religiöse antisemitische Narrative, insbesondere islamische, werden dekonstruiert. Das Modul vermittelt den Teilnehmer*innen ebenfalls Präventionsstrategien aus der Praxis.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Kenntnisse über jüdische Geschichte und die Geschichte des Antisemitismus • Antisemitismus als Gefahr für offene, freiheitlich-demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaften • Definitionen und Erscheinungsformen des Antisemitismus • Islamische antisemitische Narrative und deren Dekonstruktion • Formen der Antisemitismusprävention 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ sehen sich als informierte Multiplikatoren in ihren Communities und in der Gesamtgesellschaft. ▪ können antisemitische Narrative erkennen, benennen und dekonstruieren. ▪ kennen Gegennarrative und Argumentationsstrategien im Umgang mit antisemitischen Narrativen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Antisemitismus und Antisemitismusprävention	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1		keine			
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.).		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal pro Jahr
Modulbeauftragte/r	Dr. Evelyn Bokler-Völker
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Antisemitism and Prevention of Antisemitism
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Antisemitism and Prevention of Antisemitism

8. Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte
Modulnummer	8

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	4
Workload (h) insgesamt	100
Dauer des Moduls	3 Tage
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Studierende setzen sich mit den Grundlagen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auseinander und reflektieren diese aus islamisch theologischer Perspektive. Die Studierenden erörtern aktuelle Anfragen an den Islam bezüglich demokratischer Werte wie Gleichberechtigung der Geschlechter, Pluralitätspotentiale des Islams, das Verhältnis zu Menschenrechten usw. Studierende erörtern Begriffe wie Scharia jenseits eines juristischen Verständnisses und zwar im Sinne einer spirituellen und ethischen Auslegung.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen freiheitlich-demokratischer Grundordnung • Islam und Demokratie • Islam und Pluralität • Aktuelle Anfragen an den Islam bezüglich demokratischer Grundwerte und der Überwindung von möglichen Spannungen 	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ können freiheitlich-demokratische Werte in Einklang mit Auslegungen des Islams bringen. ▪ können über mögliche Spannungen zwischen Auslegungen des Islams und Demokratie reflektieren und diese überwinden. ▪ sind in der Lage den Islam jenseits eines Verständnisses als Gesetzesreligion zu reflektieren. ▪ sind in der Lage Scharia statt als ein juristisches Schema, das möglichst alle Lebensbereiche erfassen will, diese im spirituellen und ethischen Sinne auszulegen. 	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Der Islam im Spannungsfeld demokratischer Grundwerte	P	20	80
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
		keine		-	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		0%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Umsetzung von einer Arbeitsform (Essay, Protokoll, Portfolio, Referat usw.)		2-5 Seiten / 10 min	-	-

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine Anwesenheitspflicht

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Çefli Ademi
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Islam and fundamental values of democracy
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Islam and Fundamental Values of Democracy

9. Abschlussarbeit

Zertifikatsstudium	Islam in der Sozialarbeit
Modul	Abschlussarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	-
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	150
Dauer des Moduls	1 Tag (Seminar), studienbegleitend
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul Abschlussarbeit besteht aus der Anfertigung der Abschlussarbeit und einem Begleitseminar zur Abschlussarbeit. Die Abschlussarbeit wird in Form eines Lerntagebuchs angefertigt bzw. abgeschlossen. Es beinhaltet die Reflexion über Fragestellungen der inhaltlichen Module. Grundlage der Abschlussarbeit bilden die fragengeleiteten Portfolios aus den vorangegangenen Modulen, die entsprechend ausgearbeitet werden.</p> <p>Das Seminar soll die Studierenden bei der Erstellung ihrer Abschlussarbeit unterstützen. Sie werden an die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens herangeführt.</p>	
Lehrinhalte	
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Lerntagebuchs 	
Lernergebnisse	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Studierenden sind in der Lage zentrale Fragestellungen sozialarbeiterischer Natur praxisnah und gemeindeorientiert darzustellen und diesen lösungsorientiert nachzugehen. 	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
				Präsenzzeit (h)	Selbststudium (h)
1.	Seminar	Seminar zur Abschlussarbeit	P	5	145
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Abschlussarbeit	40 Seiten	-	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		100%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	-		-		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Module 1 bis 8 müssen absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	

6 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Einmal im Jahr
Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. Mouhanad Khorchide
Anbietender Fachbereich	Zentrum für Islamische Theologie

7 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-
Modultitel englisch	Thesis (Final Paper)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	Thesis (Final Paper)